

KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E A M T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 340/1985/J

30. Dezember 1985

Betr.: Ortsbilschutzordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 30.12.1985, mit der eine Ortsbilschutzverordnung erlassen wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBl. Nr. 81/1979, wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) In der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim bedürfen in den Ortsbereichen der einzelnen Ortschaften Unterschern, Bach, Kleinkirchheim, Aigen, St. Oswald, Zirkitzen, Staudach, Obertschern und Rottenstein in den bebauten Gebieten gemäß §§ 2 und 3 des Ortsbildpflegegesetzes einer Anzeige:
 - a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen
 - b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial, etc.
 - c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden
 - d) das Anbringen von Transparenten an Fassaden
 - e) das Anbringen von Leuchtschriften u. a. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt
 - f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten
 - g) die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen von Autowracks u. a.
- (2) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zu Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.
- (3) Enthält die Anzeige die in Abs. 2 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen.

§ 2

Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen

- (1) Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (§1) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahme das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird oder wenn diese Maßnahme der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.
- (2) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§ 3

Meldung bereits errichteter Maßnahmen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichteten gemäß § 1 anzeigepflichtigen Maßnahmen sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Beseitigung

Der Bürgermeister hat die Beseitigung von anzeigepflichtigen Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden, gegenüber demjenigen, der diese Maßnahme herbeigeführt hat, kann dieser nicht ermittelt werden, gegenüber demjenigen Grundeigentümer, der durch die Verletzung einer ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht diese Maßnahmen mit verursacht hat, binnen einer Frist von drei Monaten zu verfügen.

§ 5

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu ATS 30.000,- bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.1986 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Rudolf Oberegger

Angeschlagen am: 30.12.1985
Abzunehmen am: 14.01.1986
Abgenommen am: 14.01.1986